



**OTIF/RID/RC/2022/14**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2022/14)

21. Dezember 2021

Original: Englisch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 14. bis 18. März 2022)

### **Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge**

#### **Abschnitt 1.10.4 – Text, der auf Unterabschnitt 1.1.3.6 verweist**

#### **Antrag Norwegens und Schwedens**

### **ZUSAMMENFASSUNG**

#### ***Erläuternde Zusammenfassung:***

Der erste Satz in Abschnitt 1.10.4 stellt gefährliche Güter, die gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 befördert werden, von den Vorschriften des Kapitels 1.10 frei. Wenn jedoch der Unterabschnitt 1.1.3.6 angewendet wird, ist der Abschnitt 1.10.4 nicht anwendbar. Damit ist der Satz überflüssig.

Der zweite Satz des Abschnitts 1.10.4 behandelt die Beförderung in loser Schüttung und in Tanks in Mengen, welche die in Unterabschnitt 1.1.3.6 festgelegten Mengen nicht übersteigen. Diese Freistellung scheint widersprüchlich zu sein.

#### ***Zu treffende Entscheidung:***

Den ersten Satz in Abschnitt 1.10.4 streichen.  
Diskussion/Streichung des zweiten Satzes in Abschnitt 1.10.4.

## Einleitung

1. Bei der 110. Tagung der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) legten Norwegen und Schweden das Dokument [ECE/TRANS/WP.15/2021/8](#) vor. Der Antrag befasste sich mit gefährlichen Gütern, die ab einem Grenzwert von 0 kg als gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial gelten (Tabelle 1.10.3.1.2), die aber gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 befördert werden dürfen, ohne dass das Kapitel 1.10 angewendet werden muss.
2. Ziel dieses Dokuments war es, das Niveau für die Sicherung der oben genannten Stoffe und Gegenstände zu erhöhen. Ein überarbeiteter Vorschlag, der die Ansichten der anderen Delegationen berücksichtigt, wird der nächsten Tagung der WP.15 vorgelegt werden.
3. In dem der WP.15 vorgelegten Dokument wurde eine Folgeänderung für Abschnitt 1.10.4 vorgeschlagen. Die WP.15 stellte jedoch fest, dass der Text in Abschnitt 1.10.4 auch im RID vorhanden ist, so dass eine solche Änderung von der Gemeinsamen Tagung behandelt werden sollte.

## Hintergrund

4. Dieses Dokument befasst sich mit den ersten beiden Sätzen des Abschnitts 1.10.4, die sich auf die Beförderung gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 beziehen. Der Abschnitt 1.10.4 ist weiter unten unter der Überschrift "Antrag" wiedergegeben.
5. Was den ersten Satz betrifft, so halten Schweden und Norwegen diesen Text für überflüssig. Der Abschnitt 1.10.4 gilt nicht für Beförderungen nach Unterabschnitt 1.1.3.6, mit Ausnahme der in diesem Satz genannten UN-Nummern. Dies wird jedoch bereits in Unterabschnitt 1.1.3.6 klargestellt. Der erste Satz wiederholt daher nur, was bereits im ersten Spiegelstrich des Absatzes 1.1.3.6.2 angegeben ist. Im Eisenbahnverkehr steht die Beförderung gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 in direktem Zusammenhang mit Unterabschnitt 1.1.3.1 c). Dies bedeutet, dass sie von allen übrigen Vorschriften des RID freigestellt ist.
6. Durch den zweiten Satz des Unterabschnitts 1.10.4 werden Beförderungen in loser Schüttung und in Tanks vom Kapitel 1.10 freigestellt, wenn die beförderten Mengen die in Absatz 1.1.3.6.3 genannten Mengen nicht überschreiten. Im Straßen- und Eisenbahnverkehr ist die Beförderung von gefährlichen Gütern in loser Schüttung oder in Tanks unter den Vorschriften des Unterabschnitts 1.1.3.6 nicht zugelassen. Daher erscheint es widersprüchlich, eine Freistellung zuzulassen, die sich auf die in Unterabschnitt 1.1.3.6 aufgeführten Mengen bezieht. Norwegen und Schweden können sich jedoch nicht an den Grund für die Einführung dieser Möglichkeit erinnern und würden daher eine Klarstellung dieser Frage durch die Gemeinsame Tagung begrüßen.

## Anträge

### Antrag 1

7. Streichung des ersten Satzes in Abschnitt 1.10.4.

### Antrag 2

8. Der zweite Satz des Abschnitts 1.10.4 wird ebenfalls zur Streichung vorgeschlagen, wird jedoch zur getrennten Erörterung in eckigen Klammern belassen.

Der Abschnitt 1.10.4 erhält folgenden Wortlaut (gestrichener Text ist durchgestrichen dargestellt):

(RID:)

**1.10.4** ~~Mit Ausnahme der UN-Nummern 0029, 0030, 0059, 0065, 0073, 0104, 0237, 0255, 0267, 0288, 0289, 0290, 0360, 0361, 0364, 0365, 0366, 0439, 0440, 0441, 0455, 0456, 0500, 0512 und 0513 und mit Ausnahme der UN-Nummern 2910 und 2911, sofern der Aktivitätswert den A<sub>2</sub>-Wert überschreitet, gelten die Vorschriften der Abschnitte 1.10.1, 1.10.2 und 1.10.3 nicht, wenn die in einem Wagen oder Großcontainer in Versandstücken beförderten Mengen die in Absatz 1.1.3.6.3 aufgeführten Mengen nicht überschreiten. [Darüber hinaus gelten die Vorschriften der Abschnitte 1.10.1, 1.10.2 und 1.10.3 nicht, wenn die in Tanks oder in einem Wagen oder Container in loser Schüttung beförderten Mengen die in Absatz 1.1.3.6.3 aufgeführten Mengen nicht überschreiten.] Darüber hinaus gelten die Vorschriften dieses Kapitels nicht für die Beförderung von UN 2912 RADIOAKTIVE STOFFE MIT GERINGER SPEZIFISCHER AKTIVITÄT (LSA-I) und UN 2913 RADIOAKTIVE STOFFE, OBERFLÄCHENKONTAMINIERTE GEGENSTÄNDE (SCO-I)."~~

(ADR:)

**1.10.4** ~~Mit Ausnahme der UN-Nummern 0029, 0030, 0059, 0065, 0073, 0104, 0237, 0255, 0267, 0288, 0289, 0290, 0360, 0361, 0364, 0365, 0366, 0439, 0440, 0441, 0455, 0456, 0500, 0512 und 0513 und mit Ausnahme der UN-Nummern 2910 und 2911, sofern der Aktivitätswert den A<sub>2</sub>-Wert überschreitet, (siehe Absatz 1.1.3.6.2 erster Spiegelstrich), gelten nach den Vorschriften des Unterabschnitts 1.1.3.6 die Vorschriften der Abschnitte 1.10.1, 1.10.2 und 1.10.3 sowie des Unterabschnitts 8.1.2.1 d) nicht, wenn die in einer Beförderungseinheit in Versandstücken beförderten Mengen die in Absatz 1.1.3.6.3 aufgeführten Mengen nicht überschreiten. [Darüber hinaus gelten die Vorschriften der Abschnitte 1.10.1, 1.10.2 und 1.10.3 sowie des Unterabschnitts 8.1.2.1 d) nicht, wenn die in Tanks oder in einer Beförderungseinheit in loser Schüttung beförderten Mengen die in Absatz 1.1.3.6.3 aufgeführten Mengen nicht überschreiten.] Darüber hinaus gelten die Vorschriften dieses Kapitels nicht für die Beförderung von UN 2912 RADIOAKTIVE STOFFE MIT GERINGER SPEZIFISCHER AKTIVITÄT (LSA-I) und UN 2913 RADIOAKTIVE STOFFE, OBERFLÄCHENKONTAMINIERTE GEGENSTÄNDE (SCO-I)."~~

## Begründung

9. Bei Beförderungen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 sind die Vorschriften des Kapitels 1.10 nicht anwendbar (mit Ausnahme der im ersten Spiegelstrich des Unterabschnitts 1.1.3.6 aufgeführten UN-Nummern). Der erste Satz des Abschnitts 1.10.4 ist daher überflüssig und sollte gestrichen werden. Darüber hinaus ist die Eisenbahnbeförderung gemäß Absatz 1.1.3.6.3 direkt mit Unterabschnitt 1.1.3.1 c) verknüpft. Dies bedeutet, dass sie von allen übrigen Vorschriften des RID freigestellt ist. Darüber hinaus entspricht diese Art der Verdoppelung von Vorschriften nicht dem üblichen Vorgehen im RID und ADR. In anderen Vorschriften, die nicht für die Beförderung gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 gelten (wie z. B. Kapitel 5.3 betreffend das Anbringen von Großzetteln (Placards) und Kennzeichen oder Teil 9 betreffend den Bau von Fahrzeugen), gibt es keine ähnliche Verdoppelung.
10. Aus diesen Gründen sollte der erste Satz unabhängig von einer möglichen zukünftigen Änderung des Unterabschnitts 1.1.3.6 in Zusammenhang mit dem zukünftigen Dokument über die Sicherung für die WP.15 gestrichen werden.
11. Was den zweiten Satz betrifft, so halten Norwegen und Schweden diese Freistellung für inkonsequent. Darüber hinaus erscheint eine solche Freistellung unter dem Gesichtspunkt der Sicherung für eine Beibehaltung in den Vorschriften des RID und des ADR nicht sachgemäß.